

Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Buchner-Leipfinger-Bader GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 15, 84172

Vatersdorf auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer

Produktionskapazität von 75 t oder mehr je Tag auf dem Flurstück 756 der Gemarkung Irlbach;

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Buchner-Leipfinger-Bader GmbH & Co. KG hat am 16.04.2021, datiert auf den 16.03.2021, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 t oder mehr je Tag. Standort der Anlage ist das Flurstück 756 der Gemarkung Irlbach beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 1 und 4 UVPG, § 7 Abs. 1, 4 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 2.6.1 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben der Kapazitätserhöhung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach prüft gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 2.6.1 Anlage 1 zum UVPG allgemein die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Diese Prüfung erfolgt auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V. mit § 9 Abs. 4 UVPG).

Merkmale des Änderungsvorhabens zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 t oder mehr je Tag

- Leistungserhöhung der Brennleistung von bisher 9 t/h (216 t/d) auf 15 t/h (360 t/d)
- Anpassung der Porosierungsmittelmengen von bisher max. 25 auf max. 30 Vol% (für Styropor unverändert 0,1 Gew%)
- Aufbereitung: Austausch und Betrieb der neuen Entstaubung
- Trockner: Einbau eines zweiten Nassluftventilators inkl. Ablufführung mit Deflektor
- Tunnelofenwagenbeladung: Austausch der Setzanlage
- Tunnelofen: Geplante Änderung Kühlung Unterwagenbereich Tunnelofenwagen und Erneuerung der Ablufführung des Tunnelofens
- Errichtung eines Zentralstaubsaugers HS-D-5000
- Errichtung und Betrieb einer Trafoanlage/eines Notstromaggregates
- Errichtung eines Werkstattcontainers
- Zukünftige Nutzung der KERA-Halle

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 500 m um den Anlagenstandort betrachtet:

- Das Vorhaben befindet sich in einem Abstand von ca. 200 m zum FFH-Gebiet Nr. 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“
- Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-00125.06 „Obere Vils zwischen Reisach und Irlbach“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 170 m.
- Auf der Flurstück des Vorhabens befindet sich im östlichen Randbereich das geschützte Biotop Nr. 6436-0181-001 „Feuchte und nasse Hochstaudenfluren“, „Feuchtgebüsche“, Beschreibung „Hochstaudenbestand und Feuchtgebüsch bei der Tongrube Schönling“.
- Südwestlich des Ziegeleigeländes befinden sich die Biotope Nr. 6436-0210-001 „naturnahe Hecken und sonstige Flächenanteile“, Beschreibung „Hecken und Gebüsche an der Bahnlinie bei Schönling“ und Nr. 6436-0209-001 „Mesophile Gebüsche, Hecken, feuchte und nasse Hochstaudenfluren“ Beschreibung „Weidengebüsche und Hochstaudenfluren an der Bahnlinie bei Schönling“
- In nordöstlicher und südöstlicher Richtung befinden sich zudem in einem Abstand von ca. 300 m, die Biotope Nr. 6436-0250-001 „Feuchtgebüsche, Hochstaudenbestände und Feuchtgrünland südlich von Gumpenhof“ Beschreibung „Biotope in der Vilsaue“ und Nr. 6436-0061-007 „Vilsaue zwischen Heroldsmühle und Irlbach“ Beschreibung „300 m breite Aue der in weiten Schlingen verlaufenden Vils“

- Weitere naturschutzrechtlich relevante Gebiete (z.B. Naturschutzgebiete, etc.) entsprechend Anlage 3, Nrn. 2.3.2, 2.3.3, 2.3.5 und 2.3.6 zum UVPG sind nicht betroffen.
- Wasserrechtlich relevante Gebiete (z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, etc.) nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG sind ebenfalls nicht betroffen.
- Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3, Nr. 2.3.9 zum UVPG).
- Ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere ein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist im Planbereich des Vorhabens nicht vorhanden, Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG.
- Das nächstgelegene Bodendenkmal „Spätpaläolithische Freilandstation, Siedlung der Spätlatènezeit., Aktennummer D-3-6436-0114“ befindet sich in einem Abstand von ca. 400 m zum geplanten Vorhaben. (Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG)

Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Aufgrund der Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung, bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3. zum UVPG
- Die Flächeninanspruchnahme für das Änderungsvorhaben ist sehr gering und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Das Aufstellen der Trafostation und der vorgesehenen Container betrifft bereits versiegelte Flächen, welche keinerlei Funktion hinsichtlich einer besonderen Bodenentwicklung aufweisen. Im Übrigen werden Einbauten innerhalb eines bestehenden Gebäudes vorgenommen bzw. bestehende Anlagenteile ersetzt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.13, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 18.04.2023

Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Laura Hofmann

Regierungsrätin